



RICHTLINIE ZUM WERTPAPIERHANDEL

Diese Richtlinie wurde vom Verwaltungsrat der Vulcan Energy Resources Limited am 23. April 2026 verabschiedet.

1. Einleitung

Diese Richtlinie legt die Grundsätze für den Kauf und Verkauf von Stammaktien und anderen Wertpapieren (im Folgenden zusammenfassend als **Wertpapiere** bezeichnet) des Unternehmens fest. Diese Grundsätze gelten für:

- ständige Insider (wie nachstehend definiert);
- Vollzeit-, Teilzeit- und Aushilfskräfte; sowie
- Auftragnehmer, Berater und Gutachter

des Unternehmens und seiner verbundenen Unternehmen (letztere im Sinne des Corporations Act 2001 (Cth))(zusammenfassend als **Mitarbeiter** bezeichnet).

Ständige Insider sind Personen, die direkt oder indirekt die Befugnis und Verantwortung für die Planung, Leitung und Kontrolle der Aktivitäten des Unternehmens haben, einschließlich aller Direktoren (ob geschäftsführend oder anderweitig) dieses Unternehmens. Das Unternehmen hat festgelegt, dass seine ständigen Insider seine Direktoren, Führungskräfte und andere Personen sind, die das Unternehmen in seine Liste der ständigen Insider aufgenommen hat, die es auf der EQS-Plattform eingerichtet hat, um den Meldepflichten gemäß dem deutschen Kapitalmarktrecht nachzukommen. Diese Liste wird von Zeit zu Zeit aktualisiert, falls Personen in die Liste der ständigen Insider aufgenommen oder aus ihr gestrichen werden.

Alle Mitarbeiter werden dazu angehalten, langfristige Inhaber der Wertpapiere des Unternehmens zu sein, und es ist Mitgliedern des leitenden Managements untersagt, kurzfristige oder spekulative Geschäfte [1](#) mit Wertpapieren des Unternehmens zu tätigen; daher ist es wichtig, beim Zeitpunkt des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren Sorgfalt walten zu lassen.

Der Zweck dieser Richtlinie besteht darin, den Mitarbeitern dabei zu helfen, Verhaltensweisen zu vermeiden, die als „Insiderhandel“ (siehe Abschnitt 3) bezeichnet werden, was eine Straftat darstellt und zu Freiheitsstrafen führen kann. In mancher Hinsicht geht die Richtlinie des Unternehmens über die strengen Anforderungen des australischen Corporations Act 2001 (Cth) und/oder der Europäischen Verordnung Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Market Abuse Regulation – MAR) hinaus.

¹ In diesem Dokument bezieht sich der Begriff „kurzfristiger oder spekulativer Handel“ auf den Handel mit Aktien des Unternehmens, bei dem die Aktien weniger als sechs Monate gehalten werden; weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 4.2.

2. Welche Arten von Transaktionen fallen unter diese Richtlinie?

Diese Richtlinie gilt sowohl für den Verkauf als auch für den Kauf von Wertpapieren des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften, die von Zeit zu Zeit ausgegeben werden.

3. Was ist Insiderhandel?

3.1 Verbot

Insiderhandel ist eine Straftat. Er kann zudem zu zivilrechtlicher Haftung und Freiheitsstrafe führen, und **kein Mitarbeiter darf mit Wertpapieren handeln, solange er im Besitz von Insiderinformationen ist**. Allgemein gesagt macht sich eine Person des Insiderhandels schuldig, wenn:

(a) diese Person über präzise Informationen verfügt, die sich direkt oder indirekt auf das Unternehmen oder die Wertpapiere des Unternehmens beziehen, und diese Informationen dem Markt nicht allgemein zugänglich sind und, wenn sie dem Markt allgemein zugänglich wären, wahrscheinlich einen wesentlichen Einfluss auf den Kurs oder Wert der Wertpapiere des Unternehmens hätten (d.h. Informationen, die „kursrelevant“ sind)(**Insiderinformationen**); und

(b) diese Person:

(i) Wertpapiere der Gesellschaft kauft oder verkauft; oder

(ii) eine andere Person dazu veranlasst, Wertpapiere der Gesellschaft zu kaufen oder zu verkaufen; oder

(iii) diese Informationen an einen Dritten weitergibt, wenn diese Person weiß oder vernünftigerweise wissen müsste, dass der Dritte wahrscheinlich die Wertpapiere kaufen oder verkaufen oder eine andere Person dazu veranlassen würde, die Wertpapiere der Gesellschaft zu kaufen oder zu verkaufen.

Darüber hinaus gilt nach deutschem Recht bereits der Versuch einer Person, solche Handlungen vorzunehmen, als Insiderhandel und ist somit verboten.

3.2 Beispiele

Zur Veranschaulichung des oben beschriebenen Verbots folgen hier mögliche, nicht erschöpfende Beispiele für kursrelevante Informationen, die, wenn sie dem Markt zugänglich gemacht werden, den Kurs der Wertpapiere der Gesellschaft voraussichtlich wesentlich beeinflussen könnten:

(a) die Gesellschaft erwägt eine größere Akquisition;

(b) die Gefahr eines größeren Rechtsstreits gegen das Unternehmen (z. B. bedeutende Produkthaftungs- oder Umweltschadensfälle);

(c) die Umsatz- und Gewinn- oder Verlustzahlen des Unternehmens, die die Markterwartungen wesentlich übertreffen (oder verfehlen);

(d) eine wesentliche Veränderung der Verschuldung, der Liquidität oder des Cashflows;

(e) ein bedeutender neuer Entwicklungsvorschlag (z. B. neues Produkt oder neue Technologie);

- (f) der Abschluss oder Verlust eines bedeutenden Vertrags;
- (g) ein Vorschlag zur Umstrukturierung des Managements oder des Geschäfts;
- (h) ein Vorschlag zur Ausgabe von Aktien oder eine sonstige wesentliche Kapitalmaßnahme wie Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Aktienrückkäufe oder die Ausgabe von Wandelanleihen;
- (i) eine Vereinbarung oder Option zum Erwerb einer Beteiligung an einem Bergbaurecht oder zum Abschluss eines Joint Ventures oder einer Farm-in- oder Farm-out-Vereinbarung in Bezug auf ein Bergbaurecht; und
- (j) bedeutende Entdeckungen, Explorationsergebnisse oder Änderungen der Reserven-/Ressourcenschätzungen aus Bergbaurechten, an denen das Unternehmen beteiligt ist; oder
- (k) wesentliche Änderungen in der Aktionärsstruktur.

3.3 Wertpapiergeschäfte über Dritte

Das Verbot des Insiderhandels erstreckt sich auf Geschäfte von Personen über Nominees, Beauftragte oder andere verbundene Personen, wie Familienmitglieder, Familienstiftungen und Familienunternehmen (in dieser Richtlinie als „verbundene Personen“ bezeichnet).

3.4 Informationen, unabhängig von ihrer Herkunft

Es spielt keine Rolle, wie oder wo die Person die Informationen erhält – sie müssen nicht von der Gesellschaft stammen, um als Insiderinformationen zu gelten.

3.5 Informationen, die sich indirekt auf das Unternehmen oder seine Wertpapiere beziehen

Die Informationen können sich direkt oder indirekt auf das Unternehmen oder seine Wertpapiere beziehen. Es ist daher nicht erforderlich, dass die Informationen den Kurs der Wertpapiere des Unternehmens beeinflussen, im Tätigkeitsbereich des Unternehmens entstanden sind oder sich direkt auf das Unternehmen oder seine Wertpapiere beziehen, um als Insiderinformation zu gelten.

3.6 Mitarbeiteraktienprogramme

Das Verbot gilt weder für den Erwerb von Wertpapieren durch Mitarbeiter im Rahmen von Mitarbeiteraktien- oder Wertpapierprogrammen noch für den Erwerb von Aktien infolge der Ausübung von Wertpapieren im Rahmen eines Mitarbeiter-Incentive-Programms.

Das Verbot gilt jedoch für den Verkauf von Aktien, die im Rahmen eines Mitarbeiteraktienprogramms erworben wurden, sowie für den Verkauf von Aktien, die nach der Ausübung eines im Rahmen eines Mitarbeiter-Incentive-Programms gewährten Wertpapiers erworben wurden.

4. Richtlinien für den Handel mit Wertpapieren der Gesellschaft

4.1 Sperrfristen

Ständige Insider dürfen, außer in Ausnahmefällen, während der folgenden Zeiträume nicht mit Wertpapieren der Gesellschaft handeln:

(a) 30 Kalendertage vor und 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Jahresberichts der Gesellschaft oder einer relevanten Bekanntmachung, je nachdem, was später erfolgt;

(b) 30 Kalendertage vor und 48 Stunden nach der Veröffentlichung des konsolidierten Zwischenberichts der Gesellschaft oder einer entsprechenden Bekanntmachung, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt; und

(c) 30 Kalendertage vor und 48 Stunden nach der Veröffentlichung der Quartalsberichte der Gesellschaft oder einer entsprechenden Bekanntmachung (falls zutreffend), je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt,

(zusammen die **Sperrfristen**).

Das Unternehmen kann diese Regel in Bezug auf eine bestimmte Sperrfrist nach eigenem Ermessen durch eine allgemeine Bekanntmachung an die ständigen Insider entweder vor oder während der Sperrfristen abändern. Wenn jedoch ein ständiger Insider im Besitz kursrelevanter Informationen ist, die dem Markt nicht allgemein zugänglich sind, darf er oder sie zu **keinem** Zeitpunkt, zu dem er oder sie im Besitz solcher Informationen ist, mit den Wertpapieren des Unternehmens handeln.

4.2 Kurzfristiger Handel mit Wertpapieren des Unternehmens

(a) Alle Mitarbeiter werden dazu angehalten, Wertpapiere des Unternehmens langfristig zu halten, und es ist Mitgliedern des leitenden Managements untersagt, kurzfristige Handelsgeschäfte mit Wertpapieren des Unternehmens zu tätigen, es sei denn, die Aktien werden kurz darauf verkauft, vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinie für die Ausübung von Wandelanleihen.

4.3 Wertpapiere anderer Unternehmen

Das Verbot des Insiderhandels beschränkt sich nicht auf Informationen, die Wertpapiere des Unternehmens betreffen. Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren anderer Unternehmen, mit denen das Unternehmen möglicherweise Geschäfte tätigt, ist untersagt, wenn eine Person über Informationen verfügt, die dem Markt nicht allgemein zugänglich sind und „kursrelevant“ sind.

Dementsprechend dürfen Sie, wenn Sie über Insiderinformationen in Bezug auf Wertpapiere von Vulcan oder einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung verfügen, diese Insiderinformationen in Bezug auf diese Wertpapiere nicht nutzen, unabhängig davon, wie Sie in den Besitz der Insiderinformationen gelangt sind.

4.4 Ausnahmen

(a) Mitarbeiter dürfen jederzeit:

(i) Stammaktien des Unternehmens durch Umwandlung von Wertpapieren erwerben, die ein Umwandlungsrecht in Stammaktien gewähren;

(ii) Wertpapiere der Gesellschaft im Rahmen einer Gratisemission zu erwerben, die allen Inhabern von Wertpapieren derselben Gattung angeboten wird;

(iii) Wertpapiere der Gesellschaft im Rahmen eines Dividendenreinvestitions- oder Aufstockungsprogramms zu erwerben, das allen Inhabern von Wertpapieren derselben Gattung offensteht;

(iv) Wandelwertpapiere im Rahmen eines Mitarbeiter-Incentive-Programms (wie dieser Begriff in den ASX-Notierungsvorschriften definiert ist) zu erwerben oder deren Erwerb oder Ausübung zu vereinbaren (jedoch keine Wertpapiere nach der Ausübung zu verkaufen);

(v) eine Option oder ein Recht ausüben (jedoch keine Wertpapiere nach der Ausübung verkaufen) oder ein wandelbares Wertpapier umwandeln, wenn der Stichtag für die Ausübung der Option oder des Rechts oder die Umwandlung des Wertpapiers in einen verbotenen Zeitraum fällt oder die Gesellschaft mehrere aufeinanderfolgende verbotene Zeiträume hatte und von der betroffenen Person vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, dass sie diese zu einem Zeitpunkt ausübt, zu dem sie dazu frei ist; oder

(vi) Stammaktien der Gesellschaft, die im Rahmen eines Mitarbeiter-Incentive-Programms (im Sinne der ASX-Listing-Regeln) im Namen von Mitarbeitern gehalten werden, zu entnehmen, sofern die Entnahme nach den Regeln dieses Programms zulässig ist;

(vii) bereits (direkt oder indirekt) gehaltene Wertpapiere der Gesellschaft in einen Pensionsfonds oder ein anderes Sparprogramm, bei dem die beschränkte Person

Begünstigter ist, zu übertragen oder aus einem Pensionsfonds oder einem anderen Sparprogramm, bei dem die beschränkte Person Begünstigter ist, auf ihren eigenen Namen oder in einen Trust, bei dem sie Begünstigte ist, zu übertragen;

(viii) in Anteile eines Fonds oder eines anderen Programms (mit Ausnahme eines Programms, das ausschließlich in Wertpapiere der Gesellschaft investiert) investieren oder mit diesen handeln, sofern das Vermögen des Fonds oder des anderen Programms nach dem Ermessen eines Dritten angelegt wird;

(ix) sofern eine beschränkte Person Treuhänder ist, mit den Wertpapieren der Gesellschaft durch diesen Trust zu handeln, vorausgesetzt, die beschränkte Person ist kein Begünstigter des Trusts und jede Entscheidung zum Handel während einer Sperrfrist wird von den anderen Treuhändern oder von den Anlageverwaltern unabhängig von der beschränkten Person getroffen;

(x) sich zu verpflichten, ein Übernahmeangebot anzunehmen, oder ein solches anzunehmen;

(xi) Handel im Rahmen eines Angebots oder einer Aufforderung an alle oder die meisten Wertpapierinhaber, wie z. B. eine Bezugsrechtsemission, ein Wertpapierkaufplan, ein Dividenden- oder Ausschüttungs-Reinvestitionsplan und ein Rückkauf mit gleichberechtigtem Zugang, sofern der Plan, der den Zeitpunkt und die Struktur des Angebots festlegt, vom Vorstand genehmigt wurde. Dies umfasst Entscheidungen darüber, ob die Bezugsrechte ausgeübt werden sollen oder nicht, sowie den Verkauf von Bezugsrechten, der erforderlich ist, um die Ausübung der verbleibenden Bezugsrechte im Rahmen einer verzichtbaren anteiligen Emission zu ermöglichen;

(xii) Wertpapiere der Gesellschaft veräußern, die aus der Ausübung von Rechten durch einen besicherten Kreditgeber resultieren, beispielsweise im Rahmen einer Margin-Lending-Vereinbarung;

(xiii) Handel im Rahmen eines nichtdiskretionären Handelsplans, für den gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren eine vorherige schriftliche Genehmigung erteilt wurde.

(b) In Bezug auf alle von der Gesellschaft verabschiedeten Aktien- oder Optionspläne ist zu beachten, dass es nicht zulässig ist, den Ausübungspreis von Optionen durch den Verkauf der bei Ausübung dieser Optionen erworbenen Aktien zu erzielen, es sei denn, der Verkauf dieser Aktien erfolgt außerhalb der in Absatz 4.1(a) genannten Zeiträume. Sollte dies zu einem Zeitpunkt geschehen, zu dem die Person über Insiderinformationen verfügte, würde der Verkauf von Wertpapieren des Unternehmens einen Verstoß gegen die Insiderhandelsgesetze darstellen, auch wenn die Verkaufsentscheidung der Person nicht durch die ihr vorliegenden Insiderinformationen beeinflusst wurde und die Person möglicherweise keinen Gewinn aus dem Verkauf erzielt hat.

(c) Werden Wertpapiere des Unternehmens einem Kreditgeber im Wege einer Hypothek oder eines Pfandrechts als Sicherheit gestellt, verstößt ein Verkauf, der im Rahmen

dieser Hypothek oder dieses Pfandrechts infolge eines Zahlungsausfalls erfolgt, nicht gegen die Insiderhandelsgesetze.

4.5 Mitteilung der Zeiträume, in denen ständigen Insidern der Wertpapiergeschäfte untersagt sind

Der Unternehmenssekretär und/oder die Rechtsberater werden sich bemühen, alle ständigen Insider über die Zeiträume zu informieren, in denen es ihnen nicht gestattet ist, Wertpapiere des Unternehmens zu kaufen oder zu verkaufen, wie in Absatz 4.1 dargelegt. Es liegt jedoch in der alleinigen Verantwortung jedes ständigen Insiders, sicherzustellen, dass er während einer Sperrfrist nicht mit Wertpapieren des Unternehmens handelt, und alle ständigen Insider werden aufgefordert, sich an den Gesellschaftssekretär und/oder die Rechtsberater zu wenden, sollten sie Zweifel haben, ob sie sich in einer Sperrfrist befinden.

5. Genehmigungs- und Meldepflichten

5.1 Genehmigungsvoraussetzungen

(a) Jedes Mitglied der ständigen Insidergruppe (mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden oder des Geschäftsführers), das Wertpapiere der Gesellschaft kaufen, verkaufen oder Rechte daran ausüben möchte, muss zuvor die schriftliche Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden (oder in dessen Abwesenheit des Geschäftsführers) einholen, und zwar unter Verwendung des in Anhang 1 enthaltenen Formulars.

(b) Wenn der Geschäftsführer Wertpapiere der Gesellschaft kaufen, verkaufen oder Rechte daran ausüben möchte, muss er zuvor die schriftliche Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden einholen.

(c) Wenn der Vorstandsvorsitzende Wertpapiere der Gesellschaft kaufen, verkaufen oder Rechte daran ausüben möchte, muss er zuvor die schriftliche Genehmigung des Vorstands einholen.

5.2. Genehmigungen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

(a) Alle Anträge auf Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im Sinne von Absatz 5.1(a) müssen das beabsichtigte Volumen der zu erwerbenden oder zu veräußernden Wertpapiere sowie einen voraussichtlichen Zeitrahmen für den Verkauf oder Kauf enthalten.

(b) Kopien der schriftlichen Genehmigungen müssen vor der genehmigten Kauf- oder Verkaufstransaktion an den Gesellschaftssekretär weitergeleitet werden.

5.3 Mitteilung

Nach Erhalt einer Genehmigung gemäß den Absätzen 5.1 oder 5.2 muss jeder ständige Insider, der (oder über seine verbundenen Personen) Wertpapiere der Gesellschaft kauft, verkauft oder Rechte daran ausübt, den Gesellschaftssekretär innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Eintreten der Transaktion schriftlich über die Einzelheiten der Transaktion informieren. Diese Meldepflicht gilt jederzeit und umfasst Anträge auf den Erwerb von Aktien oder Wertpapieren durch Mitarbeiter im Rahmen von Mitarbeiteraktien- oder Anreizprogrammen; sie gilt auch für den Erwerb von Aktien infolge der Ausübung von Wertpapieren im Rahmen eines Mitarbeiterwertpapierprogramms.

5.4 Befreiung von Beschränkungen während Sperrfristen aufgrund außergewöhnlicher Umstände

Ständige Insider, die nicht im Besitz von Insiderinformationen in Bezug auf das Unternehmen sind, können vom Vorstandsvorsitzenden (oder in dessen Abwesenheit vom Geschäftsführer) oder, im Falle des Vorstandsvorsitzenden, von allen anderen Vorstandsmitgliedern eine vorherige schriftliche Genehmigung erhalten, Wertpapiere des Unternehmens während einer Sperrfrist zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern, wenn sich die Person in einer schweren finanziellen Notlage befindet oder wenn außergewöhnliche Umstände gemäß dieser Richtlinie vorliegen.

5.5 Schwere finanzielle Notlage oder außergewöhnliche Umstände

(a) Die Feststellung, ob sich ein ständiger Insider in einer schweren finanziellen Notlage befindet, trifft der Geschäftsführer (oder im Falle des Geschäftsführers der Vorstandsvorsitzende oder im Falle des Vorstandsvorsitzenden alle anderen Vorstandsmitglieder).

(b) Eine Feststellung einer finanziellen Notlage oder außergewöhnlicher Umstände kann nur durch Prüfung aller Fakten und, falls erforderlich, durch Einholung einer unabhängigen Überprüfung der Fakten durch Banken, Wirtschaftsprüfer oder ähnliche Institutionen getroffen werden.

5.6 Finanzielle Notlage

(a) Ständige Insider können sich in einer schweren finanziellen Notlage befinden, wenn sie eine dringende finanzielle Verpflichtung haben, die nur durch den Verkauf von Wertpapieren des Unternehmens erfüllt werden kann.

(b) Im Interesse einer zügigen und fundierten Entscheidung durch den Geschäftsführer (oder den Vorsitzenden oder alle anderen Mitglieder des Vorstands, je nach Kontext) muss jeder Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung, die den Verkauf von Wertpapieren der Gesellschaft in einer Sperrfrist aufgrund finanzieller Notlage erlaubt, schriftlich unter Angabe aller Fakten gestellt werden und von Kopien relevanter Belege begleitet sein, einschließlich der Kontaktdaten des Wirtschaftsprüfers, der Bank und anderer solcher unabhängiger Institutionen der betreffenden Person (sofern zutreffend).

(c) Jede erteilte Ausnahmegenehmigung erfolgt schriftlich und enthält einen bestimmten Zeitraum, in dem der Verkauf von Wertpapieren erfolgen darf.

5.7 Außergewöhnliche Umstände

(a) Außergewöhnliche Umstände können bei der Veräußerung von Wertpapieren des Unternehmens durch einen ständigen Insider vorliegen, wenn die Person aufgrund einer gerichtlichen Anordnung oder einer gerichtlich durchsetzbaren Verpflichtung (beispielsweise im Rahmen einer bona fide Familienvereinbarung) verpflichtet ist, Wertpapiere des Unternehmens zu übertragen oder zu verkaufen, oder wenn eine andere zwingende rechtliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtung dazu besteht.

(b) Jeder Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung, die den Verkauf von Wertpapieren des Unternehmens in einer Sperrfrist aufgrund außergewöhnlicher Umstände erlaubt, muss schriftlich gestellt werden und von den entsprechenden gerichtlichen und/oder rechtlichen Unterlagen (sofern zutreffend) begleitet sein.

(c) Jede Ausnahmegenehmigung, sofern erteilt, erfolgt schriftlich und enthält einen bestimmten Zeitraum, innerhalb dessen der Verkauf von Wertpapieren erfolgen darf.

6. ASX-Meldepflicht für Vorstandsmitglieder

Die ASX-Notierungsvorschriften verpflichten das Unternehmen, die ASX innerhalb von fünf Werktagen nach jedem Handel mit Wertpapieren des Unternehmens (entweder persönlich oder über eine verbundene Person) zu benachrichtigen, der zu einer Änderung der relevanten Beteiligungen eines Vorstandsmitglieds an den Wertpapieren des Unternehmens führt. Das Unternehmen hat mit jedem Vorstandsmitglied Vereinbarungen getroffen, um sicherzustellen, dass das Vorstandsmitglied dem Unternehmenssekretär unverzüglich alle von der ASX geforderten Informationen offenlegt.

7. BaFin-Meldung für Vorstandsmitglieder

Gemäß § 33 des Wertpapierhandelsgesetzes ist die Gesellschaft verpflichtet, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu benachrichtigen, falls ein Aktionär der Gesellschaft durch Erwerb, Veräußerung oder auf andere Weise bestimmte Schwellenwerte (drei, fünf, 10, 15, 20, 25, 30, 50 oder 75 Prozent) erreicht, überschreitet oder unterschreitet. Das Unternehmen hat mit jedem Vorstandsmitglied Vereinbarungen getroffen (und seine Großaktionäre informiert), um sicherzustellen, dass das Vorstandsmitglied/der Großaktionär die BaFin und das Unternehmen unverzüglich (innerhalb von vier Handelstagen) darüber informiert, dass die jeweiligen Schwellenwerte erreicht, überschritten oder unterschritten wurden, sowie über alle weiteren von der BaFin geforderten Informationen.

8. Auswirkungen der Einhaltung dieser Richtlinie

Die Einhaltung dieser Richtlinie für den Handel mit Wertpapieren der Gesellschaft entbindet die betreffende Person nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die beim Handel mit Wertpapieren der Gesellschaft oberste Priorität haben müssen.

Anhang 1 – Mitteilung über den Handel mit Wertpapieren der Gesellschaft

Ich, als Vertreter der Vulcan Energy Resources Ltd (**Gesellschaft**), teile der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der Richtlinie zum Wertpapierhandel meine Absicht mit, mit Wertpapieren der Gesellschaft zu handeln, und gebe folgende Informationen an:

1. Angaben zu den Wertpapieren, mit denen beabsichtigt ist zu handeln

Art des Geschäfts (Kauf/ Verkauf):	
Art der Wertpapiere (Stammaktien/ nicht börsennotierte Optionen):	STAMMAKTIEN
Anzahl der Wertpapiere:	xxx,xxx (in Worten: xxx.xxx Stammaktien)
Name des eingetragenen Inhabers der Wertpapiere:	

2. Sperrfrist

2.1 Hintergrund

Die Richtlinie verbietet den Handel mit Wertpapieren des Unternehmens während einer Sperrfrist (wie dieser Begriff in der Richtlinie definiert ist), sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen.

Beabsichtigen Sie, während einer Sperrfrist mit Wertpapieren des Unternehmens zu handeln?

NEIN, ich beabsichtige nicht, während einer Sperrfrist zu handeln (fahren Sie mit Abschnitt 3 fort).

JA, ich beabsichtige, während einer Sperrfrist zu handeln (fahren Sie mit Abschnitt 2.2 fort).

2.2 Grund für den Handel während einer Sperrfrist

Wenn Sie beabsichtigen, während einer Sperrfrist zu handeln, geben Sie bitte Einzelheiten zu den Umständen an und begründen Sie, warum gemäß der Richtlinie zum Wertpapierhandel eine Ausnahme gewährt werden könnte:

3. Erklärung des Verkäufers

Mit meiner Unterschrift unter diesem Formular bestätige ich, dass:

(a) ich die Richtlinie gelesen und verstanden habe.

(b) das geplante Geschäft nicht gegen diese Richtlinie oder gegen darin genannte gesetzliche Verpflichtungen verstößt.

(c) Ich über keine Informationen verfüge, die, wenn sie dem Markt zugänglich gemacht würden, voraussichtlich einen wesentlichen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere des Unternehmens hätten.

(d) ich das Geschäft innerhalb des in der schriftlichen Handelsgenehmigung angegebenen Zeitraums durchführen muss.

(e) ich den Abschnitt der Richtlinie bezüglich des Verbots von Insiderhandel gelesen und verstanden habe und bestätige, dass mir keine Insiderinformationen** bekannt sind*, die mich vom Handel mit Wertpapieren des Unternehmens ausschließen würden.

***Bekannt** – einer Einheit werden Informationen bekannt, sobald ein Vertreter der Einheit im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten als Vertreter dieser Einheit in den Besitz der Informationen gelangt ist oder vernünftigerweise hätte gelangen müssen.

****Insiderinformationen** – sind Informationen über das Unternehmen, die nicht allgemein zugänglich sind, von denen jedoch eine vernünftige Person erwarten würde, dass sie einen wesentlichen Einfluss auf den Kurs oder Wert der Wertpapiere des Unternehmens hätten, wenn sie allgemein bekannt wären. Es liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen, sicherzustellen, dass er nicht gegen Abschnitt 1043A des Corporations Act verstößt.

Unterschrift

Datum

Name (in Druckbuchstaben)

4. Genehmigung

Der Antrag auf Handel mit Wertpapieren des Unternehmens wird auf folgender Grundlage genehmigt:

(a) Der Handel muss innerhalb des Zeitraums erfolgen, der am _____ um 7:00 Uhr (Ortszeit Perth) beginnt und am _____ um 17:00 Uhr (Ortszeit Perth) endet.

(b) Es wurde eine Bescheinigung vorgelegt, die bestätigt, dass dem Antragsteller keine Insiderinformationen (im Sinne der Richtlinie) bekannt sind.

(c) Der Antragsteller ist sich bewusst, dass die Gesetze zum Verbot von Insiderhandel weiterhin gelten.

(d) Der Wertpapierhandel findet nicht während einer Sperrfrist statt, es sei denn, der Antragsteller gibt einen triftigen Grund an, der mit der Richtlinie vereinbar ist.

Unterschrift Datum

Name (in Druckbuchstaben)